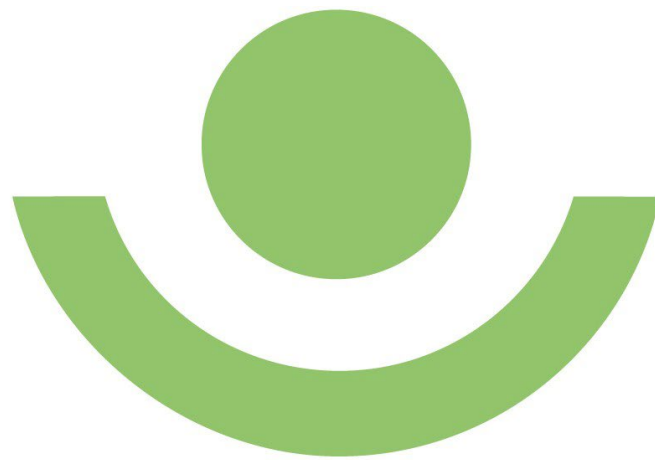


Taxordnung Pflegeheim



KANTENGUT
A l t e r s s i e d l u n g

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) der Alterssiedlung Kantengut in Chur.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.
- Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pfl egetaxen
- Betreuungstaxen
- Komfortleistungen

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer mit eigener Nasszelle
 - Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
 - Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf den Stationen
 - Bett- und Frotteewäsche
 - Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung). Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden mit Wäschezeichen versehen. Diese werden von uns in Auftrag gegeben und angebracht. Die Herstellung der Nämeli und das Anbringen derselben werden in Rechnung gestellt. Die Wäschebesorgung ist im Pensionspreis inbegriffen.
 - Reinigung des Zimmers
 - Heizung, Strom, Warmwasser, Kehricht
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
-

2.2. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog innert 7 Tagen erfasst und bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich) überprüft und falls nötig angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 5 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen in einem 20 Minuten-Takt eingeteilt.

- Der **BESA-Leistungskatalog** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:

- LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
- LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
- LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
- LK 4 Essen /Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
- LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/ Atmung/ Sauerstoffversorgung/ Wund -/ Hautversorgung 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das **Thema „Prophylaxe oder Therapie“** sowie eine **Häufigkeit/Norm** (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig muss der **Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals** bestimmt werden, ebenso wird der **Mitwirkungsfaktor der Bewohner** berücksichtigt.

2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Beratungsgespräche mit Bewohnerinnen und Bewohner
 - Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
 - Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
 - Bewohnerinformationen
 - Angehörigengespräch und Information (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)

Kosten für **Taxifahren und Drittleistungen** werden **separat verrechnet**.

Sinngemäss gelten diese Definitionen auch für das Entlastungsangebot im Tagesheim.

2.4. Die Akut- und Übergangspflege umfasst folgende Leistungen:

Rechtliche Definition Akut- und Übergangspflege:

- unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt
- limitiert auf max. 14 Tage
- nur mit entsprechender Verordnung des Arztes
- Patient/Bewohner kann danach wieder nach Hause entlassen werden

3. Taxreduktionen/ -zuschlag

3.1. Reduktionen der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)**
Ab dem Folgetag nach Abwesenheit CHF 15.00/Tag (Verpflegungsgutschrift). Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Todesfall**
Im Todesfall werden Kosten von CHF 150.00 in Rechnung gestellt dazu wird die Zimmer-Reservationstaxe geschuldet, bis das Zimmer vollständig geräumt ist.
- **Zimmer-Reservationstaxe**
Pensionstaxe CHF 144.00 abzüglich Verpflegungsgutschrift CHF 15.00 = CHF 129.00.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung**
Wenn der Bewohner ausschliesslich durch Sonden ernährt wird oder aus anderen Gründen keine Nahrung oder Getränke (Suppen, Shakes usw.) vom Haus bezieht, erfolgt ab dem dritten Tag eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 je Pensionstag.

3.2. Reduktion der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt um den Beitrag der Pflegekosten. Dasselbe gilt für die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Todesfall**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tag.

4. Finanzielles

4.1. Finanzierung der Pflegekosten gemäss Taxordnung

Der Pflegeheimaufenthalt wird durch das private Einkommen und Vermögen finanziert. Der Entscheid, ob Sie EL-Anspruchsberechtigt sind unterliegt ausschliesslich den gesetzlichen Bestimmungen. Ihre SVA-Zweigstelle hilft Ihnen gerne weiter.

4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen SVA-Zweigstelle (Sozialversicherungsanstalt) dann beantragt werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu prüfen und ggf. zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter mit entsprechender Vollmacht einreichen.

Wir weisen Sie auch darauf hin, dass jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ergänzungsleistungsstelle sofort mitgeteilt werden muss. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter, eine Drittperson oder Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilfslosenentschädigung (Hilo)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

4.3. Hilfslosenentschädigung (Hilo)

Die Hilfslosenentschädigung kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

4.4. Eintrittspauschale/ Dossiereröffnung

Bei einem Eintritt wird eine einmalige Eintrittspauschale für die Dossiereröffnung in Höhe von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

4.5. Ferienaufenthalt

Bei einem Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen resp. wenn ein Ferienaufenthalt für weniger als vier Wochen geplant ist, wird eine Ein- und Austrittspauschale von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

4.6. Taschengeld und Wertsachen

Wenn keine andere Möglichkeit besteht, führen wir auf Ersuchen hin ein Taschengeldkonto. Für die Verwaltung eines Taschengeldkontos wird eine monatliche Gebühr von CHF 40.00 verrechnet. Wir empfehlen unseren Bewohnern keine grossen Geldbeträge und teuren Schmuck im Zimmer aufzubewahren und können dafür keine Haftung übernehmen. Persönliches Mobiliar und Effekten sind durch die Bewohner selbst zu versichern. Elementarschäden sind über die Alterssiedlung gedeckt. Bei Verlust von Wertsachen ist eine sofortige Meldung erforderlich.

4.7. Unverzinsliche Vorausleistung

Mit der ersten Rechnung wird eine unverzinsbare Vorausleistung in Höhe von CHF 5'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden und Ausstände werden bei Austritt mit dieser Vorausleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorausleistung bei der Schlussabrechnung angerechnet.

4.8. Rechnungsstellung an Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

4.9. Rechnungsstellung an Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 wird den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.10. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

5. Austritt

5.1 Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Ende eines Monats. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet. Für die Endreinigung werden CHF 380.00 in Rechnung gestellt.

5.2 Todesfall

Im Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers die Reservationstaxe geschuldet. Hinzu werden Todesfallkosten von CHF 150.00 sowie die Endreinigung von CHF 380.00 in Rechnung gestellt. Eine schriftliche Kündigung entfällt in diesem Fall selbstverständlich.

5.3 Schäden

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung, haftet der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nur nach Absprache mit dem Leiter Alterssiedlung gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt werden resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Beschädigungen werden in einem separaten Protokoll festgehalten. Die entsprechenden Reparatur- oder Instandstellungskosten hat der Bewohner resp. die Erben zu tragen.

Anhang 1

Pflegeheimtarife

Pflegeheim-Tagestaxen für den Bewohner

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflege-taxe	Betreuung	Total pro Pflege-tag
0	0	145.00	0.00	42.00	187.00
1	bis 20	145.00	4.70	42.00	191.70
2	21 - 40	145.00	23.00	42.00	210.00
3	41 - 60	145.00	23.00	42.00	210.00
4	61 - 80	145.00	23.00	42.00	210.00
5	81 - 100	145.00	23.00	42.00	210.00
6	101 - 120	145.00	23.00	42.00	210.00
7	121 - 140	145.00	23.00	42.00	210.00
8	141 - 160	145.00	23.00	42.00	210.00
9	161 - 180	145.00	23.00	42.00	210.00
10	181 - 200	145.00	23.00	42.00	210.00
11	201 - 220	145.00	23.00	42.00	210.00
12	> 220	145.00	23.00	42.00	210.00

Pflegeheim-Tagestaxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflege-tag
0	0	187.00	0.00	0.00	0.00	187.00
1	bis 20	191.70	0.00	0.00	9.60	201.30
2	21 - 40	210.00	0.20	0.50	19.20	229.90
3	41 - 60	210.00	4.90	14.80	28.80	258.50
4	61 - 80	210.00	9.70	29.00	38.40	287.10
5	81 - 100	210.00	14.40	43.30	48.00	315.70
6	101 - 120	210.00	19.20	57.50	57.60	344.30
7	121 - 140	210.00	23.90	71.80	67.20	372.90
8	141 - 160	210.00	28.70	86.00	76.80	401.50
9	161 - 180	210.00	33.40	100.30	86.40	430.10
10	181 - 200	210.00	38.20	114.50	96.00	458.70
11	201 - 220	210.00	42.90	128.80	105.60	487.30
12	> 220	210.00	47.70	143.00	115.20	515.90

Anhang 1

Tagesheimtarife

Tagesheim-Steuer für den Bewohner

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	Pflegegebühr	Betreuung	Total pro Pflegezeit
0	0	72.50	0.00	42.00	114.50
1	bis 20	72.50	4.70	42.00	119.20
2	21 - 40	72.50	23.00	42.00	137.50
3	41 - 60	72.50	23.00	42.00	137.50
4	61 - 80	72.50	23.00	42.00	137.50
5	81 - 100	72.50	23.00	42.00	137.50
6	101 - 120	72.50	23.00	42.00	137.50
7	121 - 140	72.50	23.00	42.00	137.50
8	141 - 160	72.50	23.00	42.00	137.50
9	161 - 180	72.50	23.00	42.00	137.50
10	181 - 200	72.50	23.00	42.00	137.50
11	201 - 220	72.50	23.00	42.00	137.50
12	> 220	72.50	23.00	42.00	137.50

Tagesheim-Steuer (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegezeit
0	0	114.50	0.00	0.00	0.00	114.50
1	bis 20	119.20	0.00	0.00	9.60	128.80
2	21 - 40	137.50	0.20	0.55	19.20	157.45
3	41 - 60	137.50	4.90	14.80	28.80	186.00
4	61 - 80	137.50	9.70	29.00	38.40	214.60
5	81 - 100	137.50	14.40	43.30	48.00	243.20
6	101 - 120	137.50	19.20	57.50	57.60	271.80
7	121 - 140	137.50	23.90	71.80	67.20	300.40
8	141 - 160	137.50	28.70	86.00	76.80	329.00
9	161 - 180	137.50	33.40	100.30	86.40	357.60
10	181 - 200	137.50	38.20	114.50	96.00	386.20
11	201 - 220	137.50	42.90	128.80	105.60	414.80
12	> 220	137.50	47.70	143.00	115.20	443.40

Anhang 3

Persönliche Auslagen/Besondere Dienstleistungen werden separat verrechnet, darunter fallen im Wesentlichen

- **Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial** werden sofern sie nicht im Pflorgetarif enthalten sind nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Krankenkassenpflichtige Medikamente werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- **Telefonie**
 - Telefonanschluss inkl. Gerät CHF 25.00 / Monat
 - Gesprächsgebühren nach Aufwand
- **Portierung persönliche Telefonnummer** CHF 100.00
(Weiterverrechnung der Kosten Elektroinstallateur)
- **Fahrten** CHF 22.00 / Fahrt
- **Hauswartsarbeiten** CHF 80.00 / h
- **Besondere Personalleistungen** CHF 80.00 / h
(wie Begleitungen, Botengänge, Einkäufe etc.)
- **Beteiligung an Ausflügen** CHF 15.00
- **Verwaltungsarbeiten** CHF 85.00 / h
(z.B. Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen)
- **Taschengeldverwaltung** CHF 40.00
- **Übernachtung im Pflegeheim für Externe ohne Verpflegung** CHF 50.00
(in einer ausserordentlichen Situation (Notfall))

Gültigkeit

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Chur im Januar 2025